

DAS ENDE DER FREIEN RITTER: DIE STANDESHERRSCHAFT BETTENREUTE IM 19. JAHRHUNDERT

Von Andreas Neuburger

Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im August 1806 war es auch in der Herrschaft Bettenreute mit der reichsritterschaftlichen Autonomie der Freiherren von Rehling vorbei, die sich nun dem dirigistischen Zugriff der Verwaltung des neu gegründeten (und im südlichen Schwaben höchst unbeliebten) Königreichs Württemberg ausgesetzt sahen. Den betroffenen Adelsfamilien blieben als „Standesherrn“ auf ihren Gütern nur noch einige persönliche Privilegien und wenige Rechtsprechungskompetenzen. Der damit verbundene Machtverlust war daher vielerorts von einiger Missstimmung begleitet, so konnte sich das damalige Haupt des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg nur schwer mit seiner neuen Rolle im Königreich abfinden und kommentierte diese bissig, er wäre „*lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg*“ geworden.¹

Obwohl ihre Verluste bei weitem nicht so bedeutend waren wie diejenigen der (deutlich ranghöheren) Truchsessen von Waldburg, sah auch die Familie der Freiherren von Rehling die Entwicklung offenbar mit gemischten Gefühlen. So waren die Freiherren darauf bedacht, wenigstens noch als Standesherrn anerkannt zu werden und nicht in den württembergischen Ritterstand abzusinken. Bereits im März 1807 erklärte Franz Joseph von Rehling daher, es sei gegenüber den württembergischen Stellen stets „*davon auszugehen und darauf aufmerksam zu machen, daß ich als Besitzer der Herrschaft Bettenreute nicht ein blosser Ritter-Guts-Besitzer, sondern gleich einem vorigen Reichs-Stande zu betrachten und zu behandeln seyn werde*“.²

Gefruchtet haben diese Bemühungen jedoch nicht, zumal am Beginn des 19. Jahrhunderts wohl kein Mitglied der Familie von Rehling mehr im Schloss wohnte. Franz Joseph von Rehling erteilte vielmehr aus dem bayerischen Heimhofen seine Anweisungen an seinen Verwalter in Bettenreute.³

Unmittelbar nach dem Übergang an Württemberg wurden die Bettenreuter Verhältnisse von den jetzt zuständigen württembergischen Behörden eingehend unter die Lupe genommen. So wurden genaue Informationen über die Besitzverhältnisse, Steuerzahlungen und Viehbestände angefordert, bis hin zu Auskünften darüber, ob in der Herrschaft Juden ansässig seien, was jedoch – so die Antwort des Verwalters – gegenwärtig und nie zuvor der Fall gewesen war. Ferner

¹ Zitiert bei MÖBLE, WILHELM: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818, Stuttgart 1968, S. 112f.

² Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), B 79, Bü. 57, die Unterstreichung findet sich im Original.

³ HStAS, B 79, Bü. 57, dort ein Schreiben von diesem nach Bettenreute vom 25.2.1807.

interessierte sich die württembergische Verwaltung auch für die persönlichen Verhältnisse der bisherigen Amtsträger sowie deren Eignung.⁴

Besonders deutlich wurde der strenge württembergische Zugriff auch in der harschen Anweisung der württembergischen Organisationskommission aus Waldsee nach Bettenreute, noch ausstehende Unterlagen innerhalb von vier Tagen mit Hinweis auf die andernfalls „zu erwarten stehenden unangenehmen Folgen“⁵ einzusenden. Am selben Tag erklärte der württembergische Beamte Reyscher unter Verweis auf die „den Beamten obliegenden Verantwortlichkeit[en]“ zudem, er werde in Zukunft nur noch solche Schreiben akzeptieren, die neben der ausfertigenden Stelle auch die Unterschrift des verantwortlichen Beamten trügen. Dass dies keine leeren Worte waren konnten die Bettenreuter auch gleich aus der Tatsache ersehen, dass ihnen tatsächlich mehrere Stücke zurückgeschickt wurden, welche erst unterzeichnet und danach auf Kosten der Herrschaft wiederum nach Waldsee gesandt werden mussten.⁶

Nach diesem unharmonischen Start scheint sich das Verhältnis in der Folgezeit eingespielt zu haben, auch wenn sich die Freiherren noch im Jahr 1825 mit dem Innenministerium in Stuttgart über die von ihnen beanspruchten Privilegien gestritten haben, welche ihnen die königliche Verwaltung mit dem Argument zu verwehren suchte, die Rehling seien als Mitglieder der württembergischen Ritterschaft anzusehen, dem solche Privilegien nicht zustünden.⁷ Die Freiherren mussten am Ende nachgeben, von dort war der Weg schließlich nicht mehr weit zum Verkauf der Herrschaft an die württembergische Staatsfinanzverwaltung, welcher im Jahr 1843 erfolgte. Dadurch blieb Bettenreute zwar weiter von den beiden Gemeinden Fronhofen und Blitzenreute getrennt, aber die letzten Reste der aus dem Heiligen Römischen Reich herrührenden autonomen Sonderstellung der Herrschaft Bettenreute gegenüber der württembergischen Krone fanden damit ihr endgültiges Ende.

⁴ HStAS, B 79, Bü. 57, Johann Michael Bechter an die württ. Organisationskommission, Bettenreute 13.3.1807.

⁵ HStAS, B 79, Bü. 57, Reyscher an Bettenreute, Waldsee 17.4.1807.

⁶ wie Anmerkung 4.

⁷ HStAS, B 79, Bü. 95.